

# **Gesetz über die Patienten-anwaltschaft und die Pflege-anwaltschaft**

(K- PPAG)

StF: LGBl 53/1990,

idF LGBl 29/1994, LGBl 108/1997, LGBl 57/2002, LGBl 8/2009 und LGBl 11/2010

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **1. Abschnitt: Patientenanwalt**

- § 1 Patienten-anwaltschaft
- § 2 Bestellung
- § 2 a Abberufung
- § 3 Tätigkeitsbericht

### **2. Abschnitt: Pflege-anwalt**

- § 4 Pflege-anwaltschaft
- § 5 Bestellung
- § 6 Tätigkeitsbericht

### **3. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**

- § 7 Befugnisse
- § 8 Personal, Amtsverschwiegenheit, Kostentragung
- § 9 Abgabebefreiung, Verweisungen

### **Patienten-anwaltschaft**

§ 1 (1) Zur Entgegennahme von Beschwerden von Patienten oder deren Angehörigen über die Behandlung oder Betreuung in Kärntner Krankenanstalten oder in Praxen von Ärzten, die der Ärztekammer für Kärnten angehören, sowie zur Entgegennahme von Anregungen aus diesem Bereich wird beim Amt der Landesregierung eine Patienten-anwaltschaft eingerichtet und ein Patientenanwalt oder eine Patientenanwältin bestellt.

(2) Der (Die) Patientenanwalt (-anwältin) hat die Patienten, die sich an ihn (sie) wenden, zu beraten und ihnen alle Informationen weiterzugeben, soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dagegen stehen.

(3) Der (Die) Patientenanwalt (-anwältin) ist weisungsfrei.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des (der) Patientenanwalts (-anwältin) zu unterrichten. Der (Die) Patientenanwalt (-anwältin) ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte im Einzelfall unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz sowie unter Beachtung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.

(5) Die in der Patientenanwaltschaft tätigen Bediensteten unterstehen fachlich nur den Weisungen des (der) Patientenanwalts (-anwältin).

### **Bestellung**

**§ 2** (1) Der (Die) Patientenanwalt (-anwältin) wird von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Dabei finden die Abs 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Stelle des (der) Patientenanwaltes (-anwältin) ist von der Landesregierung öffentlich auszuschreiben.

(3) Die Landesregierung hat bei der Bestellung auf das Ergebnis eines, die Chancengleichheit aller Bewerber und Bewerberinnen gewährleistenden Auswahlverfahrens (Objektivierungsverfahrens) Bedacht zu nehmen.

### **Abberufung**

**§ 2 a** Die Landesregierung hat den Patientenanwalt (die Patientenanwältin) mit Bescheid von seiner (ihrer) Funktion abuberufen, wenn die fachliche Befähigung oder die geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist oder wenn der Patientenanwalt (die Patientenanwältin) seine (ihre) Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

### **Tätigkeitsbericht**

**§ 3** Der (Die) Patientenanwalt (-anwältin) hat jährlich einen Bericht über seine (ihre) Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen zu verfassen und der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

## **2. Abschnitt** **Pflegeanwalt**

### **Pflegeanwaltschaft**

**§ 4** (1) Zur Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden von pflegebedürftigen Personen oder deren Vertrauenspersonen über die Unterbringung, Versorgung, Betreuung oder Pflege in Einrichtungen, für die das Kärntner Heimgesetz (K-HG) gilt, sowie über die Versorgung, Begleitung, Betreuung oder Pflege durch mobile Hauskrankenpflegeeinrichtungen, durch Betreuungskräfte nach den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes oder durch zur Ausübung des Gewerbes der

Personenbetreuung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 Befugte, wird beim Amt der Landesregierung eine Pflegeanwaltschaft eingerichtet und ein Pflegeanwalt oder eine Pflegeanwältin bestellt.

(2) Der Pflegeanwalt (die Pflegeanwältin) hat die pflegebedürftigen Personen oder deren Vertrauenspersonen, die sich an ihn (sie) wenden, zu beraten und ihnen alle Informationen weiterzugeben, soweit nicht gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dagegenstehen.

(3) Der Pflegeanwalt (die Pflegeanwältin) ist weisungsfrei.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des Pflegeanwalts (der Pflegeanwältin) zu unterrichten. Der Pflegeanwalt (die Pflegeanwältin) ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte im Einzelfall unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz sowie unter Beachtung gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten zu erteilen.

(5) Die in der Pflegeanwaltschaft tätigen Bediensteten unterstehen fachlich nur den Weisungen des Pflegeanwalts (der Pflegeanwältin).

### **Bestellung**

**§ 5** (1) Der Pflegeanwalt (die Pflegeanwältin) wird von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Dabei findet der Abs 3 keine Anwendung.

(2) Zum Pflegeanwalt (zur Pflegeanwältin) kann nur eine Person bestellt werden, die die fachlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erfüllt.

(3) Die Stelle des Pflegeanwaltes (der Pflegeanwältin) ist von der Landesregierung öffentlich auszuschreiben. Die Landesregierung hat bei der Bestellung nach Abs 1 auf das Ergebnis eines die Chancengleichheit aller Bewerber und Bewerberinnen gewährleistenden Auswahlverfahrens (Objektivierungsverfahren) Bedacht zu nehmen.

(4) Die Bestellung nach Abs 1 endet

- a) mit Ablauf der Bestelldauer,
- b) mit der Abberufung,
- c) mit Ablauf jenes Jahres, in dem der (die) Pflegeanwalt (- anwältin) das 65. Lebensjahr vollendet oder
- d) durch Verzicht oder Tod.

(5) Die Landesregierung hat den Pflegeanwalt (die Pflegeanwältin) mit Bescheid von seiner Funktion abzurufen, wenn die fachliche Befähigung oder die geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist oder er seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

## **Tätigkeitsbericht**

§ 6 Der Pflegeanwalt (die Pflegeanwältin) hat jährlich einen Bericht über seine (ihre) Tätigkeit und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen und der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung hat den Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

### **3. Abschnitt** **Gemeinsame Bestimmungen**

#### **Befugnisse**

§ 7 (1) Der Patientenanwalt und der Pflegeanwalt (die Patientenanwältin und die Pflegeanwältin) sind berechtigt, jene Räume zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu betreten, in denen Patienten oder pflegebedürftige Personen untergebracht, behandelt, versorgt, gepflegt, betreut oder begleitet werden.

(2) Die zuständigen Landes- und Gemeindeorgane haben die Patientenanwaltschaft und die Pflegeanwaltschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, Akteneinsicht zu gewähren oder Auskünfte zu erteilen. Die Patientenanwaltschaft und die Pflegeanwaltschaft sind darüber hinaus berechtigt, andere Personen oder Einrichtungen dazu einzuladen, zu konkreten Vorbringen Stellung zu nehmen.

(3) Die Patientenanwaltschaft und die Pflegeanwaltschaft haben mit sonstigen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf das Gesundheits- und Pflegewesen bezieht oder die Patienteninteressen wahrnehmen (wie zB Patientenselbsthilfegruppen), die Zusammenarbeit zu suchen.

(4) Der Patientenanwaltschaft und der Pflegeanwaltschaft obliegen weiters:

- a) die Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Streitfällen sowie die Unterstützung bei der außergerichtlichen Schadensregulierung in Fällen, wo eine Haftung für Schäden, die durch medizinische oder pflegerische Versorgung verursacht sein kann, nicht eindeutig gegeben ist;
- b) die Begutachtung von Rechtsvorschriften im Bereich des Krankenanstalten- und des Heimwesens, Abgabe von Stellungnahmen in grundlegenden, die Patienteninteressen oder die Interessen von pflegebedürftigen Personen betreffenden Fragen, wie insbesondere bei der Errichtung oder Auflassung sowie der Verbesserung stationärer oder ambulanter Versorgungsstrukturen, für die öffentliche Mittel eingesetzt werden.

#### **Personal, Amtsverschwiegenheit, Kostentragung**

§ 8 (1) Der Patientenanwaltschaft und der Pflegeanwaltschaft sind von der Landesregierung das zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche, fachlich und persönlich geeignete Personal und die erforderlichen Räumlichkeiten sowie die zweckentsprechenden Büro- und sonstige Sachmittel zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Landesregierung hat das Recht, sich über alle Gegenstände aus dem Aufgabenbereich der Patientenanwaltschaft und der Pflegeanwaltschaft zu unterrichten. Die Patientenanwaltschaft und die Pflegeanwaltschaft sind verpflichtet, die von der Landesregierung im Einzelfall verlangten Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Patientenanwaltschaft und die Pflegeanwaltschaft unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Die Inanspruchnahme der Beratungs- und Informationstätigkeit der Patientenanwaltschaft und der Pflegeanwaltschaft ist kostenlos. Den Aufwand der Patientenanwaltschaft und der Pflegeanwaltschaft trägt das Land.

### **Abgabenbefreiung, Verweisungen**

**§ 9** (1) Für Inanspruchnahme der Tätigkeiten der Patientenanwaltschaft und Pflegeanwaltschaft sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, bezieht sich die Verweisung auf die jeweils in Geltung stehende Fassung.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf nachstehend angeführte Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der angeführten Fassung anzuwenden:

- a) Hausbetreuungsgesetz – HBG, BGBl I 33/2007, zuletzt geändert durch BGBl I 57/2008;
- b) Gewerbeordnung 1994, BGBl 194, zuletzt geändert durch BGBl I 68/2008.